

1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg - Wahlstedt

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 21.12.2006 folgende 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum Bad Segeberg – Wahlstedt erlassen.

Artikel I

Der § 21 erhält folgende Fassung:

Veröffentlichungen (zu beachten: Bekanntmachungs-Verordnung)

- (1) Satzungen des Zweckverbandes Mittelzentrum werden über die Internetdarstellung der Stadt Bad Segeberg (www.badsegeberg.de) unter Angabe des jeweils aktuellen Pfades bekannt gemacht, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Die Bekanntmachung ist bewirkt mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar ist.
- (2) Auf die Bereitstellung im Internet ist in der Segeberger Zeitung und in der Lokalausgabe „Segeberger Nachrichten“ der Lübecker Nachrichten hinzuweisen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Artikel II

Diese 1. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Mittelzentrum tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Bad Segeberg, den 03.01.2007

gez. Sven Diedrichsen, Vorstandsvorsteher